

# Satzung des „Netzwerkkonferenzen e.V. – Forum zur Förderung von Conferencing Verfahren“

## Präambel

Die Arbeit von Netzwerkkonferenzen (Conferencing) basiert auf der Überzeugung, dass Menschen und ihr soziales Netzwerk über viele Ressourcen verfügen. Bei schwierigen Entscheidungen, insbesondere zum Wohl von Kindern und jungen Menschen, sollen soziale Netzwerke umfassend beteiligt werden, um alle Beteiligten zu Entscheidungsträgern zu machen und sie in ihrer Verantwortung ernst zu nehmen und zu stärken.

Kooperative Verfahren wie Netzwerkkonferenzen und Familienrat (Family Group Conferencing) bringen Menschen miteinander in Kontakt, stärken die Verbindungen zwischen den Teilnehmenden und schaffen Gemeinschaft (Community). Lebensweltliche Ressourcen und gegebenenfalls notwendige institutionelle und professionelle Hilfen werden miteinander verzahnt. Die verbindende soziale Wechselwirkung steht bei diesen Verfahren im Vordergrund und nicht die isolierte instrumentelle Wirkung. Die Grundhaltung des Vereins ist, dass die Bürgerinnen und Bürger die professionelle Hilfe an ihrem Leben beteiligen – nicht umgekehrt.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerkkonferenzen e.V. - Forum zur Förderung von Conferencing-Verfahren“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und in diesem Zweckzusammenhang die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Bildungstätigkeit des Vereins dient vor allem dazu, kooperative Verfahren wie Familienrat und Netzwerkkonferenzen (Conferencing) insbesondere in der Jugend-, Alten- Eingliederungs- und Straffälligen- und Opferhilfe sowie in Schulen bekannt zu machen und die Öffentlichkeit für diese Verfahren zu gewinnen. Conferencing-Verfahren dienen Bürgerinnen und Bürgern zur selbstbestimmten Entwicklung von Lösungen in schwierigen Lebenssituationen und ermöglichen passgenaue Unterstützungsleistungen, wo staatliche Hilfe notwendig wird. Damit wird ein Beitrag geleistet, den Zusammenhalt von Familien und ihren Netzwerken zu fördern, die Zivilgesellschaft zu stärken und für sozialen Frieden zu sorgen. Fachkräfte sowie Bürgerinnen und Bürger sollen qualifiziert werden, so dass sie kooperative Verfahren in vielen gesellschaftlichen Institutionen und öffentlichen Einrichtungen in die jeweiligen Angebote integrieren können. Mit seiner Tätigkeit fördert der Verein das bürgerschaftliche Engagement, insbesondere durch die Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern zur gemeinschaftlichen Lösung von Problemlagen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Qualifizierung von Organisationen und Einzelpersonen, die Conferencing-Verfahren in ihre soziale Arbeit einbauen wollen durch Expertengespräche, Workshops und Seminare

- b) Ansprechbarkeit zum Thema Netzwerkkonferenzen für z.B. Fachkräfte der Sozialen Arbeit, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Politik, Stiftungen, Medien und Wissenschaft
- c) Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Veranstaltungen, Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Erstellung von Fachexpertisen
- d) Förderung des Austausches und der Vernetzung von Organisationen und Institutionen, die mit kooperativen Verfahren in der Sozialen Arbeit arbeiten
- e) Verbreitung von Conferencing-Verfahren durch Information der Öffentlichkeit
- f) Förderung weiterer kooperativer Verfahren für andere Lebensbereiche
- g) Weiterentwicklung des Verfahrens in Zusammenarbeit mit Adressatinnen und Adressaten (User Involvement)

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch formlosen Antrag. Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Antrag, die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme der Bewerberin / des Bewerbers.
- (3) Über die Festsetzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie endgültig in den Verein aufgenommen sind.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Aus der Mitgliedschaft im Verein entsteht die Verpflichtung, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet..
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Berufung und Entlassung von Beiratsmitgliedern
  - l) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per e-mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Zu dieser muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von vier Wochen eingeladen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand auch auf elektronischem Wege möglich.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von Versammlungsleitung und Protokollführung unterschrieben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes nach Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht bei allen Vorstandsentscheidungen. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand tauscht sich in regelmäßigen Abständen aus. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat bestehend aus bis zu zehn Mitgliedern berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

## **§ 10**

### **Schirmherrschaft**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Schirmherrin / einen Schirmherrn berufen.
- (2) Die Schirmherrschaft soll durch eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wahrgenommen werden, die geeignet erscheint, die Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Schirmherrin / der Schirmherr ist berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten. Anträge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Conferencing-Verfahren und Partizipation in der Jugend- Eingliederungs- Behinderten- Straffälligen- und Opferhilfe und/oder Altenhilfe oder ähnlichen Bereichen zu verwenden.

Hamburg, den 20. Januar 2017